



# GEMEINDE AKTUELL

51. Jahrgang, Mai 2015

MITTEILUNGEN DER MARKTGEMEINDE ST. LORENZEN IM MÜRZTAL

## VERORDNUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 der geltenden Gemeindeordnung 1967,  
LGBl. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung,  
wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal hat in seiner ordentlichen und öffentlichen Sitzung vom 12. Mai 2015 unter Pkt. 6 der Tagesordnung zur Abwehr und Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, insbesondere zum Schutz der Gesundheit folgende

### **ortspolizeiliche Gesundheitsschutzverordnung**

erlassen:

#### **§ 1**

1. Das Füttern von wildlebenden Haustauben ist im gesamten Gemeindegebiet ganzjährig verboten.
2. Die Eigentümer (Pächter, Nutznießer) von bebauten Grundstücken sind verpflichtet, auf ihre Kosten alle jene Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, das Nisten von Tauben zu verhindern, insbesondere sind Einflugöffnungen in Dachböden, leerstehende Räume udgl. durch Drahtmaschengitter oder auf andere zweckmäßige Art zu verschließen, vorhandene Nester und Eier sind zu entfernen.
3. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter und Nahrungsmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.
4. Den zur Überwachung eingesetzten Organen der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal oder den hiezu von ihr bevollmächtigten Personen ist der Zutritt zu den Gebäuden, insbesondere zu den erwähnten Gebäudeteilen, jederzeit zu gestatten.

#### **§ 2**

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 10 Abs. 2 VStG bestraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(Ing. Alois Doppelhofer)